

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 37

vom 3. Januar 1978

Gemeinde Reigoldswil, Waldbaulinienplan "Mühlematt bis Chilchli"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 24. Oktober 1977 dem Waldbaulinienplan "Mühlematt bis Chilchli" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 2. November bis 1. Dezember 1977 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 1977 und im Waldenburger Bezirksblatt gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen auswärts wohnenden Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 26. Oktober 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1977 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den Plan zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Waldbaulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 24. Oktober 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Mühlematt bis Chilchli" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/WBL/4/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reigoldswil

Schwörer, Liner & Partner AG, Fischmarkt 13, Liestal

Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

